



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-002/2018	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Krautz		18.01.2018
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung		

Betreff:

Einwohnerversammlung zum Lückenschluss von der Straße am Feld zur Dorfstraße

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	21.02.2018	Gemeindevertretung	Beratung

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.09.2017 wurde der Antrag auf eine Einwohnerversammlung gemäß § 3 Abs. 2 Einwohnerbeteiligungssatzung zum Thema Erörterung der geplanten Straßenbaumaßnahme zum Lückenschluss von der Straße Am Feld zur Dorfstraße beantragt. Die Einwohnerversammlung wurde satzungsgemäß innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung am 14.12.2017 durchgeführt. Entsprechend § 3 Abs. 7 Einwohnerbeteiligungssatzung sollen die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

Als Anlage ist die Niederschrift der Einwohnerversammlung beigelegt. Im Wesentlichen wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Bedarf am Lückenschluss sei nicht vorhanden,
- es wird Durchgangsverkehr befürchtet,
- Geh- und Radweg würde genügen

Die Gemeindeverwaltung begründet den Lückenschluss mit dem seit vielen Jahren bestandskräftigen Bebauungsplan B 001 „Miersdorf Süd“, in welchem für den relevanten Bereich eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, aber noch nicht umgesetzt wurde. Durch den Straßenbau wird das Wohngebiet dann auch von Westen erschlossen und ist insbesondere für Rettungskräfte leichter erreichbar.

Der Streckenabschnitt befindet sich in Privateigentum. Der Eigentümer war damals nicht bereit, die für den Lückenschluss der Straße erforderliche Fläche zur Verfügung zu stellen. Da dieser geplante Straßenabschnitt für die damals anstehenden Wohnbauten nicht erforderlich war, hat man zunächst davon abgesehen, die Straßenplanung in diesem Bereich abschließend umzusetzen.

Diese Situation hat sich nunmehr geändert, da auf Grundlage der Festlegungen des Bebauungsplanes eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde, für die der noch fehlende Straßenabschnitt die Erschließung des Grundstückes darstellt. Infolgedessen sieht sich die Gemeinde gehalten, die entsprechenden planerischen Festlegungen aus dem Bebauungsplan, der immerhin geltendes Ortsrecht ist, umzusetzen, um eine verkehrliche Erschließung des betreffenden Bauvorhabens nach Maßgabe des Bebauungsplanes zu ermöglichen. Dabei beabsichtigt die Gemeinde derzeit nicht, für ein einzelnes Bauvorhaben die Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplanes abzuändern.

Anlage:

Niederschrift der Einwohnerversammlung